

► Erbscheinverfahren

Keine Gerichtskosten bei eklatant fehlerhaftem Geschäftswert

| Nachdem zahlreiche Verwandte die Erbschaft nach dem Erblasser ausgeschlagen hatten, beantragte A erfolgreich einen Erbschein. In der Folgezeit forderte das Nachlassgericht den A mehrfach erfolglos auf, Angaben zum Geschäftswert zu machen. Schließlich erging im Wege der freien Schätzung ein Geschäftswertbeschluss. Der Verfahrenswert wurde auf „satte“ 3 Mio. EUR festgesetzt. Gegen den Beschluss legte der A – allerdings verfristet – Beschwerde ein. Die Begründung: Der Nachlass bestehe einzig aus einem Miteigentumsanteil an einem Grundstück im Wert von rund 1.700 EUR. |

Das OLG Frankfurt (29.10.19, 21 W 82/19, Abruf-Nr. 213794) bestätigte zwar, dass die Beschwerde aufgrund Verfristung bereits unzulässig war, kam im Ergebnis jedoch trotzdem zu einer Korrektur des Geschäftswertbeschlusses. Nach Auffassung des Gerichts war vorliegend eine unrichtige Festsetzung im Sinne von § 21 GNotKG gegeben. Nach dieser Vorschrift werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben.

MERKE | Die Ermittlung des Nachlasswertes unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz des § 26 FamFG. Hierbei trifft den Beteiligten gemäß § 77 GNotKG, § 27 FamFG eine Mitwirkungspflicht. Der Verstoß dagegen kann den Umfang der Ermittlungen beeinflussen. Dennoch ist das Gericht nicht zu einer völlig aus der Luft gegriffenen Schätzung befugt. Insbesondere handelt es sich bei dieser freien Schätzung des Geschäftswerts nicht um eine Ungehorsamsstrafe.

Beachten Sie | Die Schätzung des Nachlasswerts muss sich im Rahmen der nach der Sachlage realistischen Bandbreite des möglichen Geschäftswerts halten. Hier ergab sich aus der Nachlassakte, dass der Nachlass ausschließlich aus einem Miteigentumsanteil an einem Grundstück bestand, dessen Wert unter 5.000 EUR lag. Also konnte der Wert nicht auf 3 Mio. EUR geschätzt werden.

► Erbschaftsteuer

Spätere Erbschaftsannahme keine aufschiebende Bedingung

| Die nach italienischem Recht notwendige Annahme einer Erbschaft stellt keine aufschiebende Bedingung für die nach deutschem Recht entstehende Steuer auf den Erwerb von Todes wegen dar (FG Hessen 22.8.19, 10 K 1539/17, Abruf-Nr. 213793, Rev. BFH: II R 39/19). |

Im Streitfall war der Vater der Klägerin im Ausland verstorben. Die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzende Tochter hatte zum Todeszeitpunkt einen Wohnsitz im Inland. Als sie einige Monate später die nach italienischem Recht notwendige Annahme der Erbschaft erklärte, hatte sie ihren inländischen Wohnsitz bereits aufgegeben. Sie war daher der Auffassung, das Erbe unterfalle nicht der deutschen Erbschaftsteuer – allerdings zu Unrecht. Es spielt keine Rolle, dass die Tochter nach dem italienischen Recht erst die Erbschaft annehmen musste, um Erbin zu werden. Sie war zum Zeitpunkt des Todes unbeschränkt steuerpflichtig. Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuer wird durch die erst spätere Annahmeerklärung nicht hinausgeschoben.

Geschäftswert wurde völlig überzogen auf „satte“ 3 Mio. EUR geschätzt

Verstoß gegen Mitwirkungspflicht rechtfertigt keine „Schätzung ins Blaue“

Ein Blick in die Nachlassakte hätte gereicht

Erst spätere Annahmeerklärung ohne Auswirkung auf Besteuerung